

Approbationsanträge nach Änderung der Bundesärzteordnung

Mit Wirkung zum 1. April 2012 ist das Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, Fachkräfte mit Auslandsqualifikation besser einzubinden und die Integration von im Land lebenden Migranten in den deutschen Arbeitsmarkt zu fördern. Für das Gesundheitswesen bedeutet dies, dass die Erteilung einer Approbation nicht mehr an die Staatsangehörigkeit der Ärztin/des Arztes gebunden ist. Auch Ärzte aus Staaten außerhalb der Europäischen Union (EU), sogenannten Drittstaaten, können nunmehr eine unbeschränkte Approbation erhalten. Bislang hatten diese in Deutschland meist nur die Möglichkeit, den Arztberuf auf der Grundlage einer zeitlich und räumlich begrenzten Berufserlaubnis auszuüben. Im Gegensatz zu EU-Berufsqualifikationen, die in der Regel ohne weitere Prüfung anerkannt werden können, muss für den Approbationserwerb bei Drittstaatenbildungen der Nachweis der Gleichwertigkeit geführt werden. Unter Berücksichtigung der bisherigen Berufserfahrung wird dabei von der jeweils zuständigen Berufszulassungsbehörde geprüft, ob sich die ausländische ärztliche Ausbildung im Hinblick auf Dauer und Inhalte wesentlich von der deutschen unterscheidet. Ist die Gleichwertigkeit zu verneinen, können sich diese Ärzte einer mündlichen Kenntnisprüfung unterziehen, die sich an den Inhalten der staatlichen Abschlussprüfung orientiert.

Bei der Regierung von Oberbayern, die bei Drittstaatsdiplomen bayernweit für die Approbationserlaubnis zuständig ist, haben bereits zahlreiche Ärztinnen und Ärzte aus Drittstaaten, vor allem aus Russland, den arabischen Ländern, aus Balkanstaaten, aber auch etwa aus Südamerika eine Approbationserteilung beantragt. Trotz des aktuell enormen Anstiegs an Antragsverfahren ist die Befürchtung von Klinken und niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten als künftige Arbeitgeber unbegründet, freie Arztstellen könnten aufgrund eines „Antragstaus“ trotz ausreichender Interessenten längere Zeit nicht besetzt werden. Ist absehbar, dass der Approbationsantrag zum Beispiel aufgrund der erforderlichen Gleichwertigkeitsprüfung nicht zeitnah verbeschieden werden kann, wird dieser, mit Einverständnis der/des Antragstellerin/s, vorerst in einen Antrag auf Erlaubnis nach § 10 Bundesärzteordnung umgedeutet und gegebenenfalls bei örtlicher Zuständigkeit einer anderen bayerischen Regierung an diese abgegeben. Der Nachweis der Gleichwertigkeit muss im Zusammenhang mit der Erteilung einer Berufserlaubnis nicht geführt werden, vielmehr genügt bereits die im Herkunftsland abgeschlossene ärztliche Ausbildung den fachlichen Voraussetzungen. Nachdem für die Berufserlaubniserteilung auch die nach der früheren Rechtslage in vielen Fällen notwendige berufsrechtliche Bedarfsprüfung durch eine dreimonatige Stellenausschreibung entfallen ist, können die Ver-



waltungsverfahren bei vollständiger Vorlage der benötigten Unterlagen in der Regel zügig abgeschlossen und die Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit innerhalb kurzer Zeit ermöglicht werden. Damit die Behörde die Dringlichkeit erkennen kann, ist es wichtig, dass auf den bevorstehenden Arbeitsantritt bereits im Antrag ausdrücklich hingewiesen wird! Sollte die Berufserlaubnis für die beabsichtigte ärztliche Tätigkeit nicht ausreichen, etwa für die Niederlassung, Tätigkeit in einem medizinischem Versorgungszentrum usw., so ist auch dies der Behörde unbedingt mitzuteilen!

Nach abschließender Prüfung der notwendigen Unterlagen, gegebenenfalls nach erfolgreicher Teilnahme an einer Kenntnisprüfung, kann schließlich auch die Approbation für eine uneingeschränkte Ausübung des ärztlichen Berufs erteilt werden.

*Regierungsdirektorin Doris Pinter,
Regierung von Oberbayern, München*



Mit ÄRZTE OHNE GRENZEN helfen Sie Menschen in Not. Schnell, unkompliziert und in rund 60 Ländern weltweit. Unsere Teams arbeiten oft in Konfliktgebieten – selbst unter schwierigsten Bedingungen. Ein Einsatz, der sich lohnt: www.aerzte-ohne-grenzen.de/mitarbeiten

Bitte schicken Sie mir unverbindlich

- Informationen zur Mitarbeit im Projekt
- Allgemeine Informationen über ÄRZTE OHNE GRENZEN
- Informationen zu Spendenmöglichkeiten

Name

Anschrift

E-Mail

ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V. • Am Köllnischen Park 1 • 10179 Berlin

Spendenkonto 97 0 97
Bank für Sozialwirtschaft
BLZ 370 205 00



11104990